

ANHANG I Finanzordnung: Kirchensteuern natürlicher Personen (Kirchensteuern)

vom 24. März 2021

Grundlage: §12 Absatz 3 Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Steuersätze

¹ Für die Kirchensteuern der natürlichen Personen gelten folgende Grundsätze:

- a) Steuerpflicht: Die Kirchgemeinden erheben von den reformierten Steuerpflichtigen eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer, je in Prozenten des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens.
- b) Diese Prozentsätze werden nachstehend Einkommenssteuersatz und Vermögenssteuersatz (Steuersätze) genannt.
- c) Kinderabzug: Der Kinderabzug wird analog der staatlichen Gesetzgebung gewährt (Abzug vom Steuerbetrag gemäss § 34 Absatz 4 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern¹ (Steuergesetz)). Der Kinderabzug für die Kirchensteuer beträgt 10% des staatlichen Ansatzes (§ 34 Absatz 4 Steuergesetz).

² Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (§ 35 Steuergesetz) werden zusammen mit den übrigen Einkünften zum ordentlichen Einkommenssteuersatz besteuert.

³ Falls die nach Absatz 1 und 2 berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern gesamthaft 15% der Staatssteuer übersteigen, betragen sie 15% der Staatssteuer (Staatssteuer vor Abzug eines allfälligen Steuerrabatts).

⁴ Kapitaleistungen aus Vorsorge sowie Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (§§ 36 und 36bis Steuergesetz) werden zu einem Fünftel des Einkommenssteuersatzes gesondert besteuert.

⁵ Der Grundstücksgewinn wird nicht besteuert.

⁶ Wer keine Staatssteuer bezahlt, bezahlt auch keine Kirchensteuer.

§ 2 Zuständigkeit zur Festlegung der Steuersätze

Der Einkommens- und Vermögenssteuersatz werden durch die Kirchgemeindeversammlung jährlich im Rahmen der Budgetgenehmigung festgelegt. Der Vermögenssteuersatz soll nach Möglichkeit einen Zehntel des Einkommenssteuersatzes nicht übersteigen.

§ 3 Steuerpflicht, Wohnsitz

¹ Steuerpflichtig in einer Kirchgemeinde sind alle in dieser wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche, die Staatssteuer bezahlen. Für Familien bzw. eingetragene Partnerschaften, von denen nur ein Teil der evangelisch-reformierten Kirche angehört, gilt §5.

² Als in einer Kirchgemeinde wohnhaft gilt, wer dort steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinn von §4 Steuergesetz hat.

§ 4 Steuerpflicht auswärtiger Konfessionsangehöriger

Eine Steuerpflicht besteht auch für auswärtige Konfessionsangehörige, die in der betreffenden Kirchgemeinde über steuerbares Einkommen und Vermögen verfügen, das gemäss §§6 und 7 Steuergesetz und §31 Dekret zum Steuergesetz² in der betreffenden Gemeinde versteuert werden muss.

§ 5 Besteuerung bei teilweiser Kirchenzugehörigkeit einer Familie

¹ Für die Besteuerung von Familien bzw. eingetragenen Partnerschaften gemischter Konfessionszugehörigkeit gilt die Vereinbarung vom 8./17./23. Mai 2000³ zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche betreffend die Teilung der Kirchensteuern.

² Diese Vereinbarung ist entsprechend anwendbar, wenn ein Teil der Familie bzw. einer eingetragenen Partnerschaft konfessionslos ist oder ausschliesslich einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehört.

³ Konfessionslosen Eltern, deren Nachkommen mit der Konfirmation die Kirchenmitgliedschaft erhalten, wird bis zu deren Volljährigkeit und dem damit verbundenen Eintritt der eigenen Steuerpflicht die Kirchensteuer erlassen.

§ 6 Steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen, Steuerbemessung

¹ Das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen bestimmt sich nach den Steuerfaktoren gemäss Staats- und Gemeindesteuereinschätzung (§8a Absatz 2 Kirchengesetz⁴).

² Eine Steuerpflicht besteht auch auf Einkommens- und Vermögensbestandteilen, auf denen eine Nachsteuer (§146 Steuergesetz) erhoben wird.

§ 7 Steuerpflicht, Stichtag

Für die Steuerpflicht massgeblich sind der Wohnsitz, die Konfessions- und Kirchgemeindezugehörigkeit am 31. Dezember.

§ 8 Veranlagung und Bezug der Kirchensteuer

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet darüber, ob Veranlagung und Einzug der Kirchensteuer (§8a Absatz 4 Kirchengesetz) der bzw. den Einwohnergemeinde/n übertragen wird. Sie genehmigt die entsprechende Vereinbarung zwischen der Kirchgemeinde und der/den Einwohnergemeinde/n.

² Bestehende Regelungen betreffend die Veranlagung und den Einzug durch die Einwohnergemeinden gelten weiter, sofern die Kirchgemeindeversammlung nicht anders beschliesst.

³ Sofern der Steuereinzug durch die Kirchgemeinde erfolgt, liefern die Einwohnergemeinden den Kirchgemeinden die für den Bezug der Kirchensteuern benötigten Angaben der Steuereinschätzung der betreffenden Konfessionsangehörigen unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes.

§ 9 Fälligkeit Kirchensteuer, Skonto und Verzugszins / Modalitäten des Steuerbezugs / Einsprache und Rekurse

Für die Fälligkeit, den Bezug, die Regelung bezüglich Skonto, Vergütungs- und Verzugszins, die Modalitäten des Steuerbezugs der Kirchensteuer sowie Einsprache und Rekurse bezüglich Kirchensteuern gelten die einschlägigen Bestimmungen der

jeweiligen Einwohnergemeinde analog.

§ 10 Vollstreckung

Rechtskräftige Kirchensteuerveranlagungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinn von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁵ gleichgestellt.

§ 11 Steuererlass

¹ Die Kirchenpflegen können in Härtefällen auf Gesuch hin die Kirchensteuer teilweise oder ganz erlassen.

² Ein Erlass oder Teilerlass der Staats- und Gemeindesteuer umfasst im gleichen Verhältnis auch die Kirchensteuer.

§ 12 Schlussbestimmung

Bestimmungen von Kirchgemeinden, die mit den in diesem ANHANG zur Finanzordnung getroffenen Regelungen in Widerspruch stehen, sind mit Inkrafttreten der totalrevidierten Finanzordnung nicht mehr anwendbar.

¹ SGS 331

² SGS331.1

³ KGS 5.2

⁴ SGS191

⁵ SR 281.1